



Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2023

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2021

Kiel, 9. Mai 2023



Bemerkungen 2023
des
Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2021

Kiel, 9. Mai 2023

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Berliner Platz 2, 24103 Kiel
Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905
Fax: 0431 988-8686
Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de
E-Mail: poststelle@lrh.landsh.de

Druck:

Firma
Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastraße 48
24118 Kiel

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	
1. Allgemeines	13
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	14
3. Besondere Prüfungsfälle	15
Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht	
4. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2020	19
5. Abschluss der Haushaltsrechnung 2021	19
6. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2021	27
Finanzministerium	
7. Infrastrukturbericht: Investitionsbedarf wenig belastbar	53
8. Das Finanzministerium hat die Spielbankrevision aus den Augen verloren	62
9. Votum des Landtages missachtet: Keine Überprüfung der geförderten Maßnahmen	68
10. Paradigmenwechsel beim Landesbau	74
11. Personalausgaben und Stellenaufwüchse wirksam begrenzen - Konsequentes Handeln erforderlich	82
12. Notärztliches Personal im Rettungsdienst - UKSH verzichtet auf Millionen-Einnahmen	92
13. Defizitäre stationäre Leistungen im UKSH - Kurswechsel jetzt einleiten	96
Staatskanzlei	
14. Bei der Einführung der elektronischen Akten ist die Ziellinie immer noch nicht erreicht	103
15. Frühpensionierungsverfahren - das Land muss handeln	112
Landtag	
16. Fraktionen bewilligen sich mehr Geld	119

**Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur**

17.	Untere Schulaufsicht	128
18.	Schulpsychologischer Dienst - Angebote ausbaufähig	134
19.	Hochschulpakt 2020: Millionennachschlag ohne Rechtsgrundlage	141
20.	Coronabedingte Aufstockung der Intensivbetten am UKSH - Landesförderung von 5,5 Mio. € war nicht erforderlich	148

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

21.	Corona-Hilfen im Umweltbereich: Unzulässige Hilfen für landeseigene Unternehmen	154
22.	Umweltgefahren aus kommunalen Abwässern konsequent begegnen	160

**Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und
Verbraucherschutz**

23.	Landeslabor: Hohe Landeszuschüsse senken Anreiz zu wirtschaftlichem Handeln	173
-----	--	-----

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

24.	Soziale Wohnraumförderung: Landesregierung verfehlt ihre Ziele	183
-----	--	-----

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus**

25.	Außenwirtschaftsförderung - Land muss Finanzierungsanteil am San Francisco-Büro reduzieren	195
26.	Landesprogramm Arbeit - Mehr Augenmerk auf Förderbedarf und Erfolgskontrolle legen	202

**Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung**

27.	Verbraucherinsolvenzberatung - wichtige Aufgabe mit Optimierungsbedarf	213
28.	Bundesteilhabegesetz - BTHG-bedingte Mehrkosten müssen vom Bund ersetzt werden	222

Rundfunk

29.	Sparmaßnahmen des NDR: In der Umsetzung verbesserungsbedürftig	233
-----	---	-----

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
AbfKlärV	Klärschlammverordnung
Abs.	Absatz
AbwV	Abwasserverordnung
AfD	Alternative für Deutschland
AGInsO	Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung
AKL	Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleich des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung
AKN	AKN Eisenbahn GmbH
Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt Schleswig-Holstein
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
Arbeitsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
ARD	Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands
Art.	Artikel
AVGS	Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine
AVV Rüb	AVV Rahmenüberwachung - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts
AWP	Abfallwirtschaftsplan
a. F.	alte Fassung
bbp	Baden-Badener Pensionskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
ber.	berichtigt
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur; bis 07/2022: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BIM	Building Information Model
BIP	Bruttoinlandsprodukt

BMG	Bundesministerium für Gesundheit
Bremen	Freie Hansestadt Bremen
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
bzw.	beziehungsweise
CAFM	Computer Aided Facility Management
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CpD	Conto pro Diverse
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
dDocuScan	Dataport-Lösung zum rechtssicher ersetzenden Scannen
DIM	Digitales Immobilienmanagement
DLZP	Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein
Drs.	Drucksache
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
d. h.	das heißt
E-Akte	elektronische Akte
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
EinglRahVertrV SH	Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein
Epl.	Einzelplan
ESF	Europäischer Sozialfonds
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EW	Einwohner
e. V.	eingetragener Verein
€	Euro
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz)
FDP	Freie Demokratische Partei

FEU	Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
Finanzministerium	Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
f., ff.	folgende, fortfolgende
Gesundheitsministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit bis 07/2022: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GK	Größenklasse
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
GSEA	Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
Gz.	Geschäftszeichen
Hamburg	Freie und Hansestadt Hamburg
HG	Haushaltsgesetz
HSG	Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz)
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR
IMPULS	InfrastrukturModernisierungsProgramm für das Land Schleswig-Holstein
inkl.	inklusive
Innenministerium	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport; bis 07/2022: Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
InsO	Insolvenzordnung
IQB	Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen
IQSH	Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
ISB	Infrastrukturbericht
IT	Informationstechnik
i. d. F.	in der Fassung

i. d. R.	in der Regel
i. Ü.	im Übrigen
Justizministerium	Ministerium für Justiz und Gesundheit; bis 07/2022: Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung
KEF	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz)
KI	Künstliche Intelligenz
KInvFG	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
KiTa	Kindertagesstätte
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KoPers	Projekt „Kooperation Personaldienste Schleswig-Holstein“
kw	künftig wegfallend
Landwirtschaftsministerium	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz; bis 07/2022: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
LBV	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
LHO	Landeshaushaltsordnung
LIMS	Laborinformations- und Managementsysteme
LPA	Landesprogramm Arbeit
LPW	Landesprogramm Wirtschaft
LRH	Landesrechnungshof
LRV	Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein
lt.	laut
LV	Landesverfassung
LVSH	Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein AöR
LVwG	Landesverwaltungsgesetz
MdL	Mitglied des Landtages

MG	Maßnahmegruppe
Mio.	Millionen
MOIN.SH	Förderung von Mobilität und Innovation des Schienenpersonennahverkehrs in Schleswig-Holstein
Mrd.	Milliarden
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NGIO	Northern Germany Innovation Office
NKI	Nationale Klimaschutzinitiative
Nr.	Nummer
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaft
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OG	Obergruppe
o. g.	oben genannt
PIG	Parlamentsinformationsgesetz
PSMB	Personalstruktur- und Personalmanagementbericht
rd.	rund
Rn.	Randnummer
SAP	Finanzbuchhaltungssoftware der Firma SAP SE
SHBC	Schleswig-Holstein Business Center
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
SHWoFG	Gesetz über die Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein
Sozialministerium	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung; bis 07/2022: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSW	Südschleswigscher Wählerverband
Tz.	Textziffer

T€	Tausend Euro
ÜLU	überbetriebliche Lehrlingsunterweisung
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Umweltministerium	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur; bis 07/2022: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
UQN	Umweltqualitätsnorm
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliches
VE	Verpflichtungsermächtigungen
VeRA	Verfahren zum Vertrags-, Rechnungs- und Auftragsmanagement
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschrift
VV-ZBR	Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur; bis 07/2022: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WT.SH	Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH
ZBS	Zentraler Beitragsservice
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZGB	Zentrales Grundvermögen Behördenunterbringung
Ziff.	Ziffer
ZPM	Zentrales Personalmanagement
z. B.	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Haushaltssolls 2021	20
Tabelle 2:	Soll-/Ist-Einnahmen 2021	21
Tabelle 3:	Soll-/Ist-Ausgaben 2021	22
Tabelle 4:	Ermittlung des Finanzierungssaldos	25
Tabelle 5:	Kreditermächtigung und ihre Inanspruchnahme im Haushaltsvollzug	26
Tabelle 6:	Übersicht über den Bestand an Rücklagen	28
Tabelle 7:	Schulden der Extrahaushalte zum 31.12.2021	34
Tabelle 8:	Zinsausgaben 2021 und 2020	38
Tabelle 9:	Aufteilung des Stellenabbaupfads auf die Ressorts	85
Tabelle 10:	Neu ausgewiesene Stellen von 2011 bis 2022	89
Tabelle 11:	Berechnungsschlüssel für Fraktionsmittel	121
Tabelle 12:	Berechnung und Verteilung der Fraktionsmittel	123
Tabelle 13:	Rücklagen pro Fraktion	124
Tabelle 14:	Verteilung der Mittel auf die Hochschulen	145
Tabelle 15:	Förderziele 2023 bis 2026 Mietwohnungsbau	192
Tabelle 16:	Vergleich Förderziele und Budget Mietwohnungsbau	193

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausgabenquote / Ausgaben	16
Abbildung 2:	Entwicklung der Landesschulden 1970 - 2021,	33
Abbildung 3:	Pro-Kopf-Verschuldung der Flächenländer inklusive der Extrahaushalte 2021	35
Abbildung 4:	Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken	36
Abbildung 5:	Entwicklung Schuldenstand und Zinsausgaben 2002 bis 2021	39
Abbildung 6:	Entwicklung der gebildeten Einnahmereste 2018 bis 2021	45
Abbildung 7:	Entwicklung der gebildeten Ausgabereste 2018 bis 2021	46
Abbildung 8:	Quote der in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen	48
Abbildung 9:	Finanzierung des geschätzten Investitionsbedarfs	56
Abbildung 10:	Investitionsquote des Landes	57
Abbildung 11:	Zeitliche Übersicht - Stellenabbaupfad und Stellenmittelfristplanung	84
Abbildung 12:	Vergleich: Hypothetischer Stellenbestand - Tatsächlicher Stellenbestand 2010 bis 2022	89
Abbildung 13:	Vergleich der linearen Anpassungen und der Personal- ausgabenentwicklung beim aktiven Personal in Prozent	90
Abbildung 14:	Ablauf des Verfahrens	113
Abbildung 15:	Entwicklung der Fraktionsmittel und Rücklagen aus Fraktionsmitteln	124
Abbildung 16:	Ablaufdiagramm	163
Abbildung 17:	Umsetzung der Klärschlammverordnung	165
Abbildung 18:	Umsetzung der vierten Reinigungsstufe	168
Abbildung 19:	Sozialwohnungen ohne Neuförderung ab 2023	185
Abbildung 20:	Wohneinheiten Soll/Ist 2019 bis 2022	186
Abbildung 21:	Fertigstellung Wohnungen in Deutschland von 2001 bis 2021	187
Abbildung 22:	Bundesmittel an Schleswig-Holstein	188
Abbildung 23:	Liquidität im Zweckvermögen	189
Abbildung 24:	Anstieg der Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe	231

9. Votum des Landtages missachtet: Keine Überprüfung der geförderten Maßnahmen

Die Landesregierung hat die Anträge auf Förderung aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz nicht erneut überprüft. Dazu hat der Landesrechnungshof das Finanzministerium schon 2019 aufgefordert, nachdem er festgestellt hatte, dass nicht eine der geprüften Maßnahmen richtlinienkonform abgewickelt wurde. Der Bund hatte dem Land 200 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Die Vergabe von Finanzhilfen und Zuwendungen nimmt die Ministerien in die Verantwortung, die Finanzmittel wirtschaftlich und nachhaltig einzusetzen. Hierzu zählt, geförderte Maßnahmen aktiv zu begleiten, den Mittelabfluss zu überwachen und insbesondere den antragsentsprechenden Mitteleinsatz zu kontrollieren.

9.1 Ausgangslage

Mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG)¹ hat der Bund den Ländern insgesamt 7 Mrd. € für die Förderschwerpunkte „Infrastruktur“ und „Bildungsinfrastruktur“ (2015) und zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen (2017) zur Verfügung gestellt. Schleswig-Holstein erhielt von 2015 bis 2020 insgesamt 200 Mio. € Fördermittel. Der LRH hat 2019 diverse Fördermaßnahmen geprüft und über die Ergebnisse in seinen Bemerkungen 2021 berichtet.²

Zur Prüfung der Wirksamkeit der Förderprogramme sowie der richtlinienkonformen Verwendung und Umsetzung der genehmigten Maßnahmen hat der LRH 2019 44 ausgewählte Förderakten der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) eingesehen. 10 Maßnahmen wurden im Detail geprüft.

Nachdem davon 8 Maßnahmen nicht oder so nicht hätten gefördert werden dürfen und bei 2 Maßnahmen Rückforderungsansprüche im Raum standen, hat er das Finanzministerium in den Bemerkungen 2021 aufgefordert, alle Anträge auf Förderung erneut einer Prüfung zu unterziehen.

¹ „Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG)“ vom 24.06.2015, BGBl. I S. 974, 975, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.12.2022 (BGBl. I S. 2142).

² Bemerkungen 2021 des LRH, Nr. 10.

Das Finanzministerium hat im April 2021 das damalige Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (Sozialministerium) und das damalige Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) gebeten, eine entsprechende Überprüfung etwaiger Rückforderungsansprüche bis 14.05.2021 durchzuführen

Der Landtag hat dazu einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Finanzausschuss nimmt die Feststellungen des Landesrechnungshofs zur Kenntnis.

Er fordert die zuständigen Ressorts auf, geförderte Maßnahmen zukünftig aktiver zu begleiten, den Mittelabfluss zu überwachen und insbesondere den antragsentsprechenden Mitteleinsatz zu kontrollieren. Er bittet das Finanzministerium zu prüfen, inwieweit durch Bündelungen von Zuständigkeiten und weitere Verfahrensvereinfachungen gerade bei zeitkritischen Förderprogrammen die Abläufe noch einfacher und verwaltungseffizienter angelegt werden können. Darüber ist im ersten Quartal 2023 zu berichten.“¹

In einer Nachschau hat sich der LRH damit befasst, inwiefern überhaupt eine Prüfung der vom LRH beanstandeten Maßnahmen stattgefunden und zu welchem Ergebnis diese geführt hat. Das Ergebnis der Überprüfung bestätigt die Feststellungen des LRH.

9.2 Nur zwei Maßnahmen überprüft

Trotz der Feststellungen des LRH und der Aufforderung, alle Anträge einer kritischen Prüfung zu unterziehen, hat das Finanzministerium sich darauf beschränkt, nur eine Überprüfung der beiden Maßnahmen zu veranlassen, bei denen Rückforderungsansprüche im Raum standen.

Das **Finanzministerium** bestätigt, dass es entgegen der Aufforderung des LRH das Sozialministerium und das Bildungsministerium gebeten habe, nur die Maßnahmen zu überprüfen, bei denen etwaige Rückforderungsansprüche im Raum stünden.

In einem Fall wurden erst in dem vom Finanzministerium veranlassenen Prüfungsverfahren Nachweise vorgelegt, die laut der zugrundeliegenden Richtlinien bei Antragsstellung hätten vorgelegt werden müssen. Die Nachprüfung ergab, dass die Maßnahme dem Förderziel der energetischen Sanierung entsprach. Das war aus den zuvor unvollständigen Antragsunterlagen nicht zu erkennen.

¹ Landtagsdrucksache 19/3622 vom 17.02.2022.

Da die Maßnahme bei Antragstellung bereits fertiggestellt war, wäre die rechtzeitige Vorlage der Nachweise kein Problem gewesen.

In dem anderen erneut überprüften Fall wurden Maßnahmen umgesetzt, für die keine Fördermittel beantragt worden waren, was dem Zuwendungsrecht deutlich widerspricht. Es wurden Eigenerklärungen zur Wirtschaftlichkeit akzeptiert, die einer Überprüfung aufgrund des Zustands des Objekts nicht standgehalten hätten.

Für die nicht vom Zuwendungsbescheid erfassten Maßnahmen bleibt der **LRH** bei seiner Auffassung, dass Rückforderungsansprüche geltend zu machen sind.

In beiden Fällen zeigt sich, dass auch bei der Überprüfung der Förderfälle für Bildungs- und Sozialministerium im Vordergrund stand, die Bundesmittel einzusetzen und an die Kommunen auszuzahlen. Die Einhaltung der Verfahrensvorschriften eines Förderverfahrens, bei denen es um die Sicherstellung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Steuermittel geht, trat offensichtlich in den Hintergrund.

Die gemäß Förderrichtlinie erforderlichen Angaben lagen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor - wurden aber auch nicht eingefordert. Das heißt, dass allein die Behauptung der Antragsteller und die daraus resultierende Einschätzung der IB.SH, es werde in dem Projekt zu Energieersparnis kommen oder die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen sei gegeben, ausreichend waren, den Förderbescheid zu erlassen. Dies sollte künftig nicht Richtschnur für die Vergabe öffentlicher Mittel sein.

Das **Finanzministerium** weist darauf hin, dass es sich bei der Eigenerklärung zur Wirtschaftlichkeit nicht um eine bloße Behauptung gehandelt habe, sondern um die Erklärung eines Antragstellers der öffentlichen Hand.

Der **LRH** bleibt bei seiner Feststellung.

Es muss sichergestellt werden, dass die Erreichung der Förderziele künftig vor Erteilung eines Förderbescheids nachgewiesen wird, so wie es die Förderrichtlinien im Übrigen auch regelmäßig vorsehen.

9.3 **Keine Nachprüfung bei den übrigen Fällen**

Die übrigen Maßnahmen, die nach Feststellung des LRH nicht hätten beschieden werden dürfen, wurden trotz Erinnerung durch das Finanzministerium von den Ressorts nicht überprüft. Der LRH hat die aktuellen Förderakten einer erneuten Prüfung unterzogen.

- **Fehlende Bescheidungsreife**

Allein in drei Fällen hätte der Antrag wegen fehlender Unterlagen nicht positiv beschieden werden dürfen. Die Unterlagen liegen auch weiterhin nicht vor.

- **Keine Umsetzung - keine Förderung**

In einem Fall einer energetischen Dachsanierung kam der Antragsteller nach Erhalt des Förderbescheids zu dem Ergebnis, dass er die Maßnahme nicht umsetzen wird. Grund: Die festgestellte fehlende Wirtschaftlichkeit. Laut Förderrichtlinie hätte diese bei Antragstellung nachgewiesen werden müssen. Der Förderbescheid wurde widerrufen.

- **Umplanung führt zu Verlust der Förderfähigkeit**

In einem Fall wurde der Ersatzbau so umgeplant und erweitert, dass er nach dem KInvFG nicht mehr förderfähig war. Ein Widerrufsbescheid wurde erst Ende Februar 2023 erlassen.

- **Doppelförderung zu spät erkannt**

Eine Gemeinde hatte für zwei Schulgebäude Förderanträge gestellt. Nach Erteilung der Förderbescheide stellte sich heraus, dass bei einer Maßnahme eine unzulässige Doppelförderung vorliegt. Die Gemeinde hatte Mittel aus einem anderen Förderprogramm des Bundes beantragt. Nach dem KInvFG ist dies nicht zulässig. Der Zuwendungsbescheid ist zu widerrufen.

Nach Einschätzung des **Finanzministeriums** sei der Förderbescheid erst dann zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger die KfW-Mittel in Anspruch nehme. Das weitere Vorgehen werde gerade zwischen der Investitionsbank IB.SH als bewilligender Stelle und dem Schulträger geklärt.

Der **LRH** bleibt bei seiner Feststellung.

Das Finanzministerium hatte schon Ende 2021 das Bundesministerium der Finanzen um Klärung des Sachverhalts gebeten. Dieses bestätigte die Doppelförderung der Maßnahme. Bereits Anfang Februar 2022 hatte das Finanzministerium die betroffene Kommune als Schulträger darüber unterrichtet, dass eine Doppelförderung vorliege und auf einen Teil der Landesfördermittel verzichtet werden müsse.

Es hatte darum gebeten, sich zum weiteren Vorgehen gegenüber der IB.SH zu erklären, insbesondere was den Kosten- und Finanzierungsplan angehe. Dem ist die Kommune bis heute nicht nachgekommen.¹

- **Selbst gesetzte Bestimmungen aus dem Förderbescheid nicht eingehalten**

Bei einer Einzelmaßnahme sind die im Förderbescheid enthaltenen Auflagen nicht beachtet worden.

Das Finanzministerium teilte im Dezember 2020 mit, die Maßnahme sei bei allen Beteiligten unstrittig. Die Maßnahme habe wegen des offensichtlichen Sanierungsstaus einer schnellen Umsetzung bedurft. Der Verzicht auf die im Förderbescheid geforderten Nachweise sei aus damaliger Sicht gerechtfertigt gewesen, um weiteren Zeitverzug zu vermeiden.

Mit dem Hinweis darauf, dass wegen des offensichtlichen Sanierungsstaus Eilbedürftigkeit bestanden habe und beantragende wie genehmigende Stellen sich einig gewesen seien, dass die Maßnahme erforderlich gewesen sei, ließe sich bei so gut wie allen aus dem KInvFG geförderten Maßnahmen ein Verzicht auf jegliche Verfahrensvorschriften begründen. Es geht um Qualitätssicherung. Mit dem Problem des Zeitdrucks mussten alle Antragsteller gleichermaßen umgehen.

So teilte die Staatskanzlei dem LRH bei Übersendung der für diese Nachschau erbetenen Unterlagen im September 2022 Folgendes mit:

„Zu den im Rahmen der Prüfung kritisierten Aspekten wurde von Seiten der Staatskanzlei bereits Stellung genommen. Nach erfolgter Bescheidung der Anträge und Bewilligung der Förderung waren die betreffenden Aspekte nicht mehr nachhol- bzw. korrigierbar. Bei zukünftigen Fördermaßnahmen wird ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung aller Vorgaben gelegt werden.“

9.4 Resümee

Der LRH bleibt dabei, dass bei der Vergabe von Finanzhilfen und Zuwendungen die Ministerien in der Verantwortung stehen, die Finanzmittel wirtschaftlich und nachhaltig einzusetzen. Dies gilt nicht weniger, wenn die zur Verfügung gestellten Mittel überwiegend aus dem Bundeshaushalt oder von der EU stammen. Hierzu zählt, geförderte Maßnahmen aktiv zu

¹ Stand Mai 2023

begleiten, den Mittelabfluss zu überwachen und insbesondere den antragsentsprechenden Mitteleinsatz zu kontrollieren. Er verweist auf den Beschluss des Finanzausschusses, der genau dieses fordert.

„Der Finanzausschuss [...] fordert die zuständigen Ressorts auf, geförderte Maßnahmen zukünftig aktiver zu begleiten, den Mittelabfluss zu überwachen und insbesondere den antragsentsprechenden Mitteleinsatz zu kontrollieren. Er bittet das Finanzministerium zu prüfen, inwieweit durch Bündelungen von Zuständigkeiten und weitere Verfahrensvereinfachungen gerade bei zeitkritischen Förderprogrammen die Abläufe noch einfacher und verwaltungseffizienter angelegt werden können. [...]“¹

Das **Finanzministerium** verweist auf das Prinzip der Ressortverantwortung und führt aus, dass eine weitergehende Prüfung oder gar Änderung/Ergänzung der zuwendungsrechtlichen Vorgaben im Rahmen der Landeshaushaltsordnung nicht erforderlich seien.

Der **LRH** folgt dieser Einschätzung nicht.

Verwaltungsvereinfachung und entbürokratisierte Verfahren dürfen nicht dazu führen, dass sachgerechte Vorgaben des Zuwendungsrechts unterlaufen und die zur Verfügung gestellten Mittel großzügig verteilt werden.

Bemerkenswert ist, dass das Land in Richtlinien oder Förderbescheiden Anforderungen stellt, die es dann selber als bürokratisch bezeichnet und deren Umgehung gutheißt.

¹ Landtagsdrucksache 19/3622 vom 17.02.2022.